



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5719

**Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
zum 380-kV-Ausbau in Ostholstein am 29.04.2021 –
Stellungnahme des Kreises Ostholstein**

Der Kreis Ostholstein hat sich immer zur Energiewende bekannt und sieht sich auch nach wie vor in der Verantwortung, seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten.

Allerdings müssen hierfür aus Sicht des Kreises einige Mindestanforderungen an die Planung der Ostküstenleitung erfüllt sein, damit die Leitung am Ende bedarfsgerecht und auch im höchst möglichen Maße raumverträglich ist, darüber hinaus aber auch einem zukunftsfähigen Stand der Technik entspricht. Denn eine Höchstspannungsleitung durch das Kreisgebiet ist mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild und das Wohnumfeld der hier lebenden Menschen verbunden und dieser Tatsache muss angemessen Rechnung getragen werden.

Die aktuellen Planungen der TenneT TSO GmbH, die seit dem Sommer 2020 mit einer neuen Trassenführung vorangetrieben werden, erfüllen aus Sicht des Kreises Ostholstein diese Mindestanforderungen nicht in ausreichendem Maß und dürfen daher ohne erneute Überprüfung nicht die Grundlage für das Planfeststellungsverfahren bilden. Vielmehr sieht es der Kreis als erforderlich an, dass sowohl eine erneute Bedarfsprüfung erfolgt als auch eine umfassende und differenzierte Überprüfung raumordnerischer Fragestellungen im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens – für beide Prüfungsschritte benötigt Ostholstein die Unterstützung der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, um die der Kreis hiermit eindringlich bitten möchte.

Folgende Gründe führen nach Einschätzung des Kreises zu der Notwendigkeit, das Vorhaben vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nochmals auf den Prüfstand zu stellen:

- Offene Fragen bei der Bedarfsprognose
Der Kreis Ostholstein hat wiederholt in seinen Stellungnahmen zum Vorhaben kritische Fragen zum tatsächlichen Bedarf einer 380-kV-Leitung gestellt. Bisher konnte der prognostizierte Bedarf nicht vollständig und schlüssig belegt werden.

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

**Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger**
Telefon: 04521 788-438

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 – 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN:
DE 77 21352240 000000 7401
BIC: NOLADE21HOL

Zuletzt wurde im Rahmen eines Fachgespräches u.a. mit Vertreter*innen des MELUND, der Landesplanungsbehörde und der SH-Netz AG über die prognostizierte Einspeiseleistung diskutiert. Dabei stehen rund 1.700 MW im Raum, die von der SH-Netz-AG für das Jahr 2035 bzw. 2040 als realistische Prognose für einzuspeisende Stromleistung aus Erneuerbaren Energien aus dem Kreis Ostholstein ermittelt wurden. Im gleichen Fachgespräch wurden jedoch von der Landesplanungsbehörde die aktuellen Wind-Vorranggebiete in Ostholstein vorgestellt. Im relevanten Kreisgebiet (nördlich von Scharbeutz) summieren sich die Vorrangflächen demnach auf rund 2.552 ha. Bei einer durchschnittlich erwarteten Stromleistung von 1 MW je 2,5 ha (nach Aussage der SH-Netz AG), die durch Windkraftanlagen (WKA) auf den Vorrangflächen erzeugt werden könnten, ergibt sich rechnerisch aber nur eine Einspeiseleistung in Höhe von rund 1.020 MW. Es bleibt hier also eine große Differenz von mehr als 600 MW, die nicht allein mit weiteren Projekten wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Strom aus Biomasse erklärt werden kann.

Für diese Einschätzung sind auch spezifische Regionskenntnisse maßgeblich. Auch wenn **Freiflächen-Photovoltaikanlagen** zurzeit einen großen „Boom“ erleben, so sind die Voraussetzungen in Ostholstein für die Umsetzung solcher Projekte u.a. aufgrund der sehr hohen landwirtschaftlichen Bodengüte und der Vielzahl an schützenswerten Naturräumen sehr ungünstig. Zudem haben die Gemeinden in Ostholstein durch ihre Planungshoheit die Entscheidungsfreiheit, ob sowie ggf. wo und in welcher Größe sie einen B-Plan für die Realisierung einer solchen Anlage aufstellen wollen. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. Während die SH-Netz AG geplante Photovoltaik-Projekte in ihren Bedarfsberechnungen zu einem gewissen Anteil berücksichtigt (und dabei von einer Umsetzungsquote von ca. 20% ausgeht), geht der Kreis nicht davon aus, dass Freiflächen-Photovoltaik in Ostholstein in größerem Umfang realisiert wird. Diese Einschätzung wird durch Aussagen der Gemeinden gestützt. So wurde bei einer Veranstaltung des Kreises Ostholstein mit den kreisangehörigen Gemeinden am 26.04.2021 deutlich, dass das **Interesse der Gemeinden diesbezüglich sehr begrenzt** ist. Mit einer Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Ostholstein ist daher nach Einschätzung des Kreises nur vereinzelt zu rechnen. Dass sich damit eine Einspeiseleistung in signifikantem Umfang erzielen lässt, ist eher unwahrscheinlich. Zur Erklärung der o.g. Differenz von ca. 600 MW Einspeiseleistung können diese Projekte daher allenfalls einen kleinen Beitrag leisten, so dass das ungeklärte „Delta“ aus Sicht des Kreises weiterhin bestehen bleibt und sich eine Nachprüfung als unerlässlich erweist.

Auch wurde das Thema **Wasserstoff** nach Ansicht des Kreises nicht ausreichend in der Bedarfsprognose berücksichtigt. Dabei gibt es auch in Ostholstein Entwicklungen im Bereich der Wasserstofferzeugung und des Wasserstoffverbrauchs, die Einfluss auf den Bedarf der Leitung haben werden. Die Wasserstofftechnologie eröffnet mittlerweile neue Perspektiven für die Speicherung und Nutzung von Energie in der Region. Vor dem Hintergrund neuer und z.T. sehr konkreter Projektideen zur Herstellung von Wasserstoff mit Hilfe des in Ostholstein erzeugten Windstroms und zur regionalen Nutzung der Energie, wird sich zukünftig auch die Einspeiseleistung aus den Onshore-Windkraftanlagen im Kreis verändern. Perspektivisch würden sich damit auch die benötigten Netzkapazitäten für den Abtransport verringern. Anders als bei den Photovoltaikanlagen, bei denen geplante Projekte mit einer gewissen Realisierungsquote Eingang in die Bedarfsprognose für die Stromleitung finden, werden die Wasserstoffprojekte im Kreisgebiet offensichtlich nicht berücksichtigt. Diese Ungleichbehandlung der Projekte ist nicht nachvollziehbar. Eine Neubewertung ist

daher nach Ansicht des Kreises auch unter Berücksichtigung der Wasserstoff-Projekte im Kreisgebiet erforderlich.

Eine Nachprüfung des tatsächlichen Bedarfs ist aber auch aus einem weiteren Grund wichtig: Von der Einspeiseleistung und der räumlichen Verteilung der stromerzeugenden Anlagen hängt auch der **Standort des Umspannwerks** in Göhl oder an einem südlicher gelegenen Standort (z.B. Höhe Neustadt i.H. / Rogerfelde) ab – und dieser Standort beeinflusst wiederum maßgeblich die Einsatzmöglichkeiten verschiedenen Leitungsvarianten (z.B. 100 kV-Leitung oder auch Erdkabelvarianten).

Bei der Bedarfsüberprüfung ist auch die Frage zu klären, ob es sachlich begründbar ist, die Einspeiseleistung aus WKA und Photovoltaikanlagen schlicht zu addieren – denn die für die Stromerzeugung durch die Anlagen vorteilhaftesten Wetterbedingungen (starker Wind für die WKA und starker Sonnenschein für die PV) treten äußerst selten zeitgleich auf. Zudem wäre zu prüfen, ob für die **Abfederung von Leistungsspitzen** nicht eine **Speichermöglichkeit** vor Ort geschaffen werden kann. Damit könnte ggf. sogar der Ausbaustandard auf 380-kV-Ebene in Frage gestellt werden, denn die maximale Auslastung einer solchen Leitung läge laut Netzentwicklungsplan 2019 ohnehin nur bei 12%.

Vor dem Hintergrund des massiven Eingriffs, der mit der Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung verbunden wäre, müssen die aufgeworfenen Bedarfsfragen zunächst sachlich und transparent geklärt werden, bevor ein Planfeststellungsverfahren für das derzeitige Vorhaben der TenneT durchgeführt wird.

Der Kreis bittet die Schleswig-Holsteinische Landesregierung um Unterstützung auf Bundesebene für das Anliegen des Kreises nach einer erneuten Überprüfung des Bedarfs unter den geänderten Rahmenbedingungen. Die Landesregierung wird gebeten, eine Neubewertung des Projektes im Netzentwicklungsplan und im Bundesbedarfsplangesetz zu initiieren.

- Unzureichende Prüfung raumordnerischer Belange im Planfeststellungsverfahren und wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen für das Projekt

Im Netzentwicklungsplan Strom 2035 werden unter der Projektnummer P72 zwei Maßnahmen zusammengefasst: M49 umfasst die Verstärkung der Verbindung zwischen Lübeck und Siems. M351 bezeichnet den Bau einer neuen 380-kV-Leitung zwischen Lübeck und Göhl (Ostholstein). Beide Maßnahmen hängen also eng zusammen und sind in Verknüpfung zu betrachten.

Für die Maßnahme M49 haben sich durch eine Entscheidung des Kartellsenats des Bundesgerichtshofs vom 01.09.2020 (EnVR 7/19) **wesentliche Veränderungen der Bewertungsgrundlage** ergeben, die massiven Einfluss auf die Entscheidung haben werden, ob die Maßnahme nach wie vor im Netzentwicklungsplan als erforderlich eingestuft wird oder nicht. Denn die Entscheidung des Bundesgerichtshofs kommt zu dem Ergebnis, dass der dem Betrieb des Seekabels zu Grunde liegende Vertrag keinen Anspruch auf Entschädigungszahlungen im Falle einer Abregelung der Übertragungsleistung für das Baltic Cable vorsieht. Darüber hinaus gelangt das Seekabel schon in wenigen Jahren an das Ende seiner technischen Lebensdauer und ein Ersatz steht wegen der hohen Kosten nicht in Aussicht. Da aber die Wirksamkeit der Maßnahme M49 wesentlich von der Betriebsweise des Baltic Cable abhängt und

sich durch die o.g. Entscheidung die Rahmenbedingungen für das Baltic Cable wesentlich geändert haben, könnte die Maßnahme bei erneuter Überprüfung entfallen.

Mit dem Wegfall der Maßnahme M49 würde jedoch zugleich auch ein wichtiger „Zwangspunkt“ für den Anschluss der Maßnahme M351 entfallen, wodurch **wesentliche Rahmenbedingungen des Trassenverlaufs der Leitung zwischen Lübeck und Göhl geändert** würden. Eine solche wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen muss aus Sicht des Kreises umfassend und sorgfältig **im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens (ROV)** untersucht werden. Gerade weil ein Anschlusspunkt wegfallen könnte, ergeben sich erhebliche Möglichkeiten für eine alternative Trassenführung für die Leitung zwischen Lübeck und Göhl. Diese können nicht in der erforderlichen Tiefe und Breite im Planfeststellungsverfahren abgehandelt werden. Es bedarf einer **grundlegend neuen Betrachtung des gesamten Raumes** und seiner Strukturen im Hinblick auf mögliche Trassenführungen – dies kann ein Planfeststellungsverfahren nicht leisten.

Zudem muss nach Einschätzung des Kreises auch der **Standort für das bislang im Raum Göhl geplante Umspannwerk** hinterfragt werden. Die Frage, ob ein Standort weiter südlich (z.B. Höhe Neustadt i.H. / Rogerfelde) nicht vielleicht eine deutlich bessere Alternative darstellen würde und damit den Leitungsabschnitt zwischen dem Umspannwerk und dem Kreisnorden „entlasten“ würde, so dass dort evtl. ein Leitungsbau geringerer Dimension (z.B. auf 110-kV-Ebene oder auch Erdkabelvarianten) ausreichen würde, muss auch geklärt werden und könnte als Bestandteil des Raumordnungsverfahrens ebenfalls abgeprüft werden. Das ROV böte auch die Möglichkeit, in diesem Zusammenhang noch einmal die **Frage der geeigneten technischen Variante** für die Leitung zu klären und die schmalere Erdkabelvariante (gemäß Prof. Brakelmann und Prof. Jarass) im Zusammenhang mit der Frage des tatsächlichen Bedarfs zu erörtern. Diese Möglichkeit sollte ebenfalls genutzt werden.

Aus Sicht des Kreises hat sich das Instrument des ROV bereits bei den Planungen anderer Großprojekte bewährt. So wurde für die Planungen der Deutschen Bahn AG zur Trassenfindung für die Schienenanbindung der festen Fehmarnbelt-Querung vom Land Schleswig-Holstein ein ROV durchgeführt. Obwohl auch in diesem Fall ein solches Verfahren rechtlich nicht zwingend erforderlich gewesen wäre, hat sich das Instrument als sehr geeignet erwiesen, da es eine breite Beteiligung der Region ermöglicht hat, die räumlichen Strukturen und Gegebenheiten mit großer Sorgfalt im gesamten Raum untersucht wurden und sich die Kommunen mit eigenen Trassenanschlägen einbringen konnten. Das ROV hat zu einer sehr guten Transparenz bei der Trassenfindung beigetragen und viel Raum für Diskussionen gegeben. Es hat im Ergebnis - zumindest für eine Vielzahl der Akteure und Kommunen - zu einer Verbesserung der ursprünglichen Trassenplanung geführt und aus Sicht der Bewohner*innen Ostholstein eine deutlich verträglichere Variante hervorgebracht.

Gerade weil der Kreis nicht nur eine neue Höchstspannungsleitung verkraften muss, sondern Ostholstein sich gleich mit mehreren Großprojekten konfrontiert sieht, braucht der Kreis die besondere Unterstützung der Landesregierung und die Bereitschaft, auf dem Weg zur Realisierung der Ostküstenleitung noch einen Zwischenschritt in der Planung einzulegen. Vor dem Hintergrund der sehr guten Erfahrungen mit dem ROV für die Schienenanbindung der festen Fehmarnbelt-Querung und unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen aufgrund der aktuellen rechtlichen Entscheidung zum Baltic Cable bittet der Kreis Ostholstein die Schleswig-Holsteinische Landesregierung

daher eindringlich, vor dem Start des Planfeststellungsverfahrens doch noch ein Raumordnungsverfahren für die 380-kV-Leitung durchzuführen. Da diese Entscheidung in der Hand des Landes liegt, bitten wir im Interesse Ostholsteins und der vielen betroffenen Akteur*innen darum, sich die Zeit für diesen Planungsschritt zu nehmen, um das Projekt am Ende verträglicher und besser zu machen.